

Satzung
Haus & Grund Bernkastel/Zell,
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein für Bernkastel/Zell e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.04.2017

§ 1 Name und Sitz

1. Haus und Grund Bernkastel/Zell, Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein für Bernkastel/Zell e.V., im Folgenden kurz „Verein“ genannt, ist die Vereinigung und Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer im Bereich Bernkastel-Kues, Zell und Umgebung.
2. Er ist in das Vereinsregister Koblenz eingetragen unter der Bezeichnung „Haus und Grund Bernkastel/Zell, Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein für Bernkastel/Zell e.V.“ (Kurzbezeichnung: „Haus und Grund Bernkastel/Zell“).
3. Der Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbands ist Bullay.

§ 2 Zweck des Verbands

Der Verband hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Er berät und informiert seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Eigentümer von Immobilien.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbands können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück verfügen. Das gleiche gilt für Ehegatten und Verwalter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 6 Monate vorher schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle erklärt werden.
 - b) Tod, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Verband von den Hinterbliebenen schriftlich benachrichtigt worden ist. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit der Löschung im Handels- oder Vereinsregister, sobald diese dem Verband rechtsverbindlich mitgeteilt worden ist.
 - c) Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied die nach dieser Satzung obliegenden Pflichten (z.B. Zahlung des Verbandsbeitrages) nicht erfüllt, das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband werden dadurch nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Verbands teilzunehmen und im Besonderen alle Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen.
2. Sie sind ferner berechtigt, Einrichtungen des Verbands in Anspruch zu nehmen. Der Verband berät seine Mitglieder. Er vertritt sie jedoch nicht vor Gericht. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen der Satzung als verbindlich an. Sie unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband von den Mitgliedern laufende Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus fällig und soll nach Rechnungsstellung durch das Bankeinzugsverfahren bewirkt werden.
2. Im Verbandsbeitrag ist der Beitrag für die übergeordneten Verbände sowie die Kosten für die monatlich erscheinende Informationszeitschrift enthalten.
3. Bei Sonderleistungen der Geschäftsstelle für einzelne Mitglieder, z.B. Schriftwechsel, Berechnungen, Vergleichsmieten, Kündigungen usw. wird eine besondere Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren für diese Sondertätigkeiten legt der Vorstand fest.

§ 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstandsvorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Ämter sind Ehrenämter.
Dem Vorstand kann eine Vergütung gewährt werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Vergütungsverordnung. Bei der Festsetzung hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung. Sowohl dem 1. Vorsitzenden als auch seinem Stellvertreter kommt Einzelvertretungsmacht zu.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
5. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen dienen der Information, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest.

Ihr obliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Auflösung des Verbandes

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter, durch einfachen Brief, E-Mail oder Veröffentlichung in der Haus & Grund Zeitschrift einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt bei Einladung durch einfachen Brief die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verband bekannten Mitgliedsadresse und bei Einladung per E-Mail die rechtzeitige Absendung der E-Mail. Bei Veröffentlichung in der Haus & Grund Zeitschrift genügt zur Fristwahrung die Absendung der Zeitschrift beim Verlag.
4. Zur Vornahme von Rechnungsprüfungen kann die Mitgliederversammlung generell oder von Fall zu Fall Kassenprüfer bestellen. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Die Wahl zum Vorstandsmitglied kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Verbandes dies erfordert
 - b) 1/10 der Mitglieder des Verbandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben worden sind.

§ 10 Haftung des Verbands

1. Der Verband haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Mitgliedern nur, wenn dem Verband oder sonstigen Personen, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für den Bereich der Sonderleistungen gegen Entgelt kann der Verband seine Haftung der Höhe nach beschränken. Die näheren Einzelheiten beschließt der Vorstand.
2. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen.

§ 11 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbands in einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Verbands beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Zum Liquidator wird der zuletzt amtierende Vorsitzende oder im begründeten Verhinderungsfall ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied bestellt. Der Liquidator ist an die Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens gebunden.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Cochem.